



## Schnupperstunde zu den Grundrechten

### Beispielfall – Glauben in Zeiten des Virus

Der Leipziger Moscheeverein (L) ist ein eingetragener Verein mit rund 800 Mitgliedern. Er bietet religiöse Zusammenkünfte und Gottesdienste an und beabsichtigte in den Wochen des Fastenmonats Ramadan (23. April bis 23. Mai 2020) das Freitagsgebet in der von ihm genutzten Moschee durchzuführen. Daran sah er sich durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 gehindert, die am 24. Mai 2020 außer Kraft trat und auszugsweise wie folgt lautete:

„Aufgrund des § 32 Satz 1 [...] des Infektionsschutzgesetzes [...] wird verordnet:

#### § 1

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. [...]

(3) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:

1. alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, soweit sie eine Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. [...]

(5) <sup>1</sup> Verboten sind:

1. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren, [...]

<sup>2</sup> Auch der Besuch der Zusammenkünfte nach Satz 1 Nrn. 1, 3 ist verboten. [...]

L hat daraufhin beim Sächsischen Obergericht am 22. April 2020 eine Normenkontrollklage mit dem Ziel eingeleitet, das in der Verordnung enthaltene Verbot von Gottesdiensten für ungültig zu erklären. Das Obergericht wies seine Klage indes im Juni ab. Zwar stelle das ausnahmslose Verbot des gemeinsamen Freitagsgebets im Fastenmonat Ramadan einen überaus schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar. Das Verbot sei jedoch zur Vermeidung von Infektionen weiterhin notwendig.

Gegen das Urteil wendet sich L vor dem Bundesverfassungsgericht mit der Begründung, dass sich das ausnahmslose Verbot des Freitagsgebets verfassungsrechtlich – auch und gerade im Vergleich zu Verkaufsstellen und Ladengeschäften, die unter Einhaltung gewisser Schutzvorkehrungen für den Publikumsverkehr geöffnet werden dürften (dort

1,5m Mindestabstand, 10m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Kunde/Kundin) – nicht rechtfertigen lasse. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen der Gläubigen wäre durch eine Reduzierung der Zahl der Teilnehmer am jeweiligen Freitagsgebet – bei Aufteilung in mehrere Veranstaltungen – eingehalten worden. Um die Einhaltung des Sicherheitsabstands zu gewährleisten, seien extra Bodenmarkierungen angebracht worden. Vor dem Betreten der Moschee finde ohnehin eine rituelle Waschung statt, die mit Seife hätte durchgeführt werden sollen. Die Gläubigen wären zudem gebeten worden, einen Mundschutz zu tragen. Schließlich werde nach der von L vertretenen Lehre im Gottesdienst generell nicht gesungen; vielmehr werde das gemeinschaftliche Gebet nur vom Imam laut vorgetragen.

### Fragen:

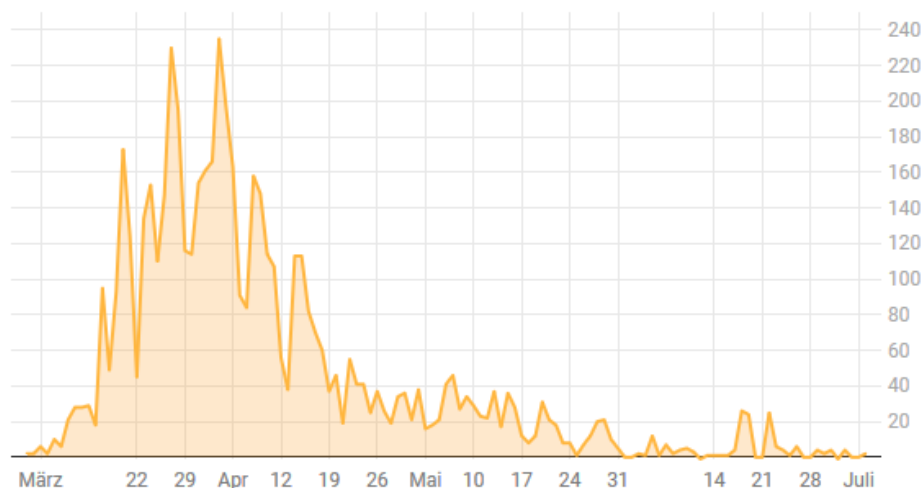
**1. Ist der L in seinen Grundrechten verletzt? Dabei ist von der Verfassungsmäßigkeit des § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auszugehen.**

**2. Kann L eine Verletzung vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen?**

*Hinweise: Ursache der Coronavirus-Krise ist die durch den neuartigen SARS-CoV-2-Erreger verursachte Virusinfektion COVID-19, bei der es sich um eine primär die Atemwege befallende Erkrankung handelt. Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht vor allem für ältere Personen, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, z.B. solchen des Herz-Kreislauf-Systems, Lungen- und Lebererkrankungen.*

*Die Übertragung erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und des Auges aufgenommen werden. Daher vermindern ein Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m, Husten- und Niesregeln sowie eine gute Händehygiene das Risiko einer Übertragung. Zudem kann in bestimmten Situationen, vor allem in geschlossenen Räumen, das Risiko durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vermindert werden.*

### Coronavirus in Sachsen: Neuinfektionen



Aufgrund von Meldeverzug kommt es zu Abweichungen.

Grafik: Matthias Puppe / LVZ • Quelle: Sozialministerium Sachsen / RKI • Erstellt mit Datawrapper

*Auszug aus dem Grundgesetz:*

#### **Art. 1**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. [...]

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

#### **Art. 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### **Art. 4**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. [...]

#### **Art. 8**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. [...]

#### **Art. 19**

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. [...]

#### **Art. 93 GG**

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

[...]

Nr. 4a über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

Der gesamte Text des Grundgesetzes ist auch im Internet nachzulesen, übersichtlich etwa auf [www.gesetze-im-Internet.de](http://www.gesetze-im-Internet.de)!